

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 18.

Erscheint jeden Donnerstag.

3. Mai 1838.

Betrachtungen, Gedanken und Bedenken bei dem Erscheinen des neuen Kriminalgesetzbuches.

(Fortsetzung.)

Eine traurige Erscheinung bleibt es darum immer, daß wir, in dem hochgebildeten Sachsen, wo Kunst und Wissenschaft fröhlich gedeiht, Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit geübt und alles Schöne und Edle vor vielen andern Staaten voraus gepflegt wird, daß wir hochgebildeten Sachsen — wenn wir es nicht wirklich sind, nun so wollen wir doch immer dafür gelten — daß wir einer Strafe jetzt erst eine breite Bahn gebrochen haben, die uns als solche zeitlich so gut als völlig fremd war — im neunzehnten Jahrhundert Bahn gebrochen haben, das doch wahrlich auf der Leiter der Bildung und Gesittung eine höhere Stufe einnimmt, als daß es zu — Rückschritten bestimmt sein könnte. Eine traurige Erscheinung bleibt es immer, die körperliche Züchtigung nunmehr in das System der Strafen aufgenommen zu sehen, wenn auch die Recht haben sollten, welche behaupten, es sei in der Praxis ohne Prügel gar nicht auszukommen, wiewol wir unserer Seite das gerechteste bezweifeln. Eine traurige Erscheinung bleibt es, daß nun einem erwachsenen Menschen von Rechtswegen nach Befinden bis zu neunzig Hieben zugetheilt werden können.

Zeit wäre es gewesen, die Prügel als Strafe nunmehr abzuschaffen, denn wir schreiben doch 1838. Hätten sie aber in dieser Ausdehnung schon existirt, so würde es bei Welttem noch erträglicher, entschuld-

barer gewesen sein, sie beizubehalten, als sie neu einzuführen. Nun ist es zwar wahr, daß wir sie auf dem Papiere allerdings auch schon zeitlich gekannt haben. Allein es gab doch eigentlich nur zwei Fälle, wo sie gesetzlich erlaubt waren. Das war beim Holzdiebstahl und gegen Solche, die sich wiederholt als Bagabonden bewiesen hatten. Weiter gieng das Gesetz nicht, und wo man weiter gieng, gieng das Gesetz nicht mit. Nun darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Prügel selbst mit dem Gesetze nicht sehr üblich waren. Beim Holzdiebstahle wenigstens — es läßt sich das dreist behaupten — machten die wenigsten Behörden des Landes von dem Gesetze Gebrauch.

Dagegen glänzt nunmehr die Prügelstrafe in unserem neuen Kriminalgesetzbuch:

1) als Schärfung der Zuchthausstrafe. Hiernach können männliche Personen, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, mit „dreißig bis neunzig Ruthenstreichen“ belegt werden (Art. 8.)

2) als verwandelte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe. Gefängniß und Handarbeit können in körperliche Züchtigung verwandelt werden

- a. bei Bagabonden und Bettlern,
- b. bei männlichen Personen unter 18 Jahren und
- c. bei allen Mannspersonen, „welche sich einer „Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennuz, „Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen „schuldig gemacht und wegen desselben oder eines

„gleichartigen Verbrechens bereits 2mal Gefängnis- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben“ (Art. 22)

Bettler und Vagabonden können ohne Weiteres geprügelt werden, dagegen muß bei den Uebrigen erst das Appellationsgericht seine Genehmigung dazu ertheilen (Art. 22.) Bei Verbrechern über 14 Jahr wird die körperliche Züchtigung mit einer Ruthe (die am Angriff nicht über $\frac{1}{4}$ Zoll stark sein darf) auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken vollstreckt, bei Knaben unter 14 Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß. Ueber 90 Hiebe dürfen in keinem Falle, also auch wenn der Arzt kein Bedenken hat, aufgezählt werden. Uebrigens sind 30 Hiebe einer Woche Gefängnis gleich und bei über 3 Wochen ansteigenden Strafen muß der Ueberrest durch die ursprünglich zuerkannte Strafe (also durch Gefängnis oder Handarbeit, nicht durch Prügel, da nur 90 Hiebe — gleich 3 Wochen Gefängnis oder Handarbeit — gesetzlich sind) verbüßt werden (Art. 23).

Dies sind die Bestimmungen des neuen Kriminalgesetzes über die Prügelstrafe; und wenn man sich die Fälle vorhält, in welchen sie eintreten kann, so wird man zugeben, daß ihrer gerade genug sind.

Nun werden die Vertheidiger des Prügel-systems zwar sagen, daß, wenn — die Verbrechen aufhören sollen, nicht genug Fälle vorgezeichnet werden können, in denen körperliche Züchtigung angewendet werden darf. Aber ist denn diese Strafe wirklich so „praktisch,“ wie sie immer genannt wird? d. h. hilft sie wirklich so viel, vertilgt sie die Verbrechen so von Grund aus, ist sie so nothwendig, als man glauben machen will? Wir sagen: Nein!

Nothwendig ist diese Strafart nicht, denn es giebt noch andere eben so wirksame Strafen. Von der Ausrottung der Verbrechen und Verbrecher kann ohnehin vor der Hand noch nicht die Rede sein. Es wird, so lange die Menschen nicht den höchst-möglichen Grad geistiger und sittlicher Vollkommenheit erworben haben, mit andern Worten so lange sie nicht zu Engeln umgeschaffen sind, Verbrechen und Verbrecher geben, ob man Prügel austheilt oder nicht. Wer dies nicht glauben will, der frage nur in denjenigen Ländern nach, wo sie zeltner schon gesetzlich waren. Sind der Verbrechen und Verbrecher

dort etwa weniger, als bei uns? Mit nichten! Man denke sich hierbei nur 2 Fälle. Entweder dergleichen Länder schaffen die Prügelstrafe ab, oder sie behalten solche bei. Aus beiden Fällen läßt sich das Unzureichende derselben darthun. Behält man sie bei, nun so giebt man ja zu, daß die Verbrechen auch bei den Prügeln nicht aufhören. Schafft man sie aber ab, so liefert man den Beweis, daß ohne Prügel auch auszukommen sein müsse, sonst könnte man sie ja eben nicht abschaffen. Oder will man die Behauptung aufstellen, wo die Prügelstrafe abgeschafft wird, da sind die Menschen schon so zurecht geprügelt, daß sie gar nicht viel Böses mehr thun? Es möchte das schwer nachzuweisen sein.

Freilich wird man hier entgegenhalten, daß, wenn man behaupte, die Prügel seien nicht geeignet, die Verbrechen und Verbrecher auszurotten, dies eben so gut von allen andern Strafen gelten müsse, da bis auf den heutigen Tag, so sehr man auch gestraft habe, noch gemordet, geraubt, gestohlen, Feuer angelegt und alles andere Unrecht, wie vor Zeiten, verübt werde. Aber der Zweck der Prügel sei, wie aller andern Strafen — die Verbrechen weniger zu machen, also nach und nach zu vertilgen. Und gerade hier zeige sich das Praktische, Werthvolle, Durchgreifende der Prügel. Nur der, der geprügelt worden sei, thue das Unrecht nicht wieder, welches die Prügel ihm zugezogen. Wer bloß Zuchthaus, Gefängnis, Geldstrafe habe, der ver falle immer wieder in die alten Sünden. Namentlich zeige sich das Gefängnis als unpassend und unzureichend.

Lieber Gegner! Gerade das ist es, was wir Dir nicht zugestehen können und nie zugestehen werden. Auch das Gefängnis, wenn es ein wirkliches Gefängnis ist, bringt seine Wirkung hervor, oder es müßte die Freiheit allen Werth verloren haben. Das ist aber Gott sei Dank! noch nicht der Fall. Dies weiß Jeder, und wird jeder bestätigen, der seiner Freiheit beraubt ist oder werden soll. Einsender dieses hat Gelegenheit gehabt, aus diesem Kapitel auch einige Erfahrung zu sammeln, und er kann nicht sagen, daß nach der Gefängnisstrafe großes Verlangen gewesen wäre. Wo wahlweise auf Gefängnis oder Handarbeit erkannt war, wurde fast in den meisten Fällen die Letztere vorgezogen und, daß der Richter sie wählen solle, besonders gebeten.

Wo aber Gefängniß allein erkannt war, da wurden erst alle Mittel versucht, um sich davon zu befreien, ehe man den sauern Gang in die enge Klausel der Frohnfeste antrat. Auch weiß Einsender von einem Gerichtsbezirke, daß die Holzdiebstähle sichtlich abnahmen, wie die Strafen bei selbigen durch Gefängniß verbüßt werden mußten. Das möchten alles Erfahrungssätze sein, die da beweisen, daß die Veraubung der Freiheit eine Strafe ist, eben so gefürchtet, als wirksam.

Wirksam? — das ist ja eben der Stein des Anstoßes. Die Prügelfreunde behaupten nämlich, Gefängniß wäre wenigstens nicht in gleichem Grade wirksam, wie körperliche Züchtigung. Daher die vielen Rückfälle, so lange keine Knute parat liege. — Aber auch dies müssen wir verneinen. Rückfälle werden vorkommen, werden bei der Doppelnatur des Menschen — oder, wie die Mystiker sagen, bei der Erbsünde, die in ihm wohnt — immer vorkommen, Ihr mögt die Verbrechen mit Freiheits- oder mit Prügelstrafen belegen. Den Einen, der aus Uebereilung und Leichtsinne einen Fehltritt begangen hat, wird das Gefängniß genug bessern und vor Rückfällen bewahren, während der verhärtete Bsewicht, wenn er die Prügel aufgeladen hat, nur noch verhärteter und verstockter wird, oder wenigstens eben so gleichgültig bleibt, als wenn er bloß eingesperrt war. Ist der Schmerz vorüber, sind auch die Schläge bald vergessen — wohl verstanden eben bei dem, der nun einmal den alten Adam auszuziehen den ernstlichen Willen nicht hat. — Umgekehrt werden sie demjenigen, der aus Leichtsinne oder Noth gefrevelt hat, entweder die Zentnerlast des Gedankens, geächtet zu sein, in die Brust pflanzen und zu Schritten der Verzweiflung treiben, oder erst zum Verbrecher stempeln. — Auch Prügel sind keine Kontumazanstalt gegen Rückfälle. Wo der Hang zur Sünde einmal so ausgebildet ist, daß eine Strafe nicht mehr abschreckt, da hat in der Regel die andere auch nicht viel mehr Gewalt. (Ausnahmen in allen Ehren!) Uns sind Beispiele aus der Erfahrung bekannt, daß Prügel bei Bagabonden appliziert wurden, die durch Gefängniß nicht gebessert worden waren. Die Prügel helfen aber auch nicht länger, als das Gefängniß. Es mußte zum Arbeitshaus verschritten werden. Aber das Arbeitshaus war kaum überstanden, gieng das alte Leben

wieder an *). — Von Haus aus darf die Sache nicht versehen werden, wir meinen bei der — Erziehung. Ist ein Mensch bei der Erziehung vernachlässigt worden, wird der Fehler durch nachherige Strafen nur selten wieder gut gemacht. Doch geben wir gerne zu, daß Strafen darum nicht zu entbehren sind, so wie denn auch eine Steigerung bei ihnen Statt finden muß. Aber die Steigerung findet sich auch schon, ohne daß man zu dem entwürdigenden Mittel der Prügel seine Zuflucht zu nehmen braucht. Wo z. B. gewöhnliches Gefängniß noch nicht genugsam gewirkt hat, da kann dasselbe geschärft werden. (Art. 12 des Kriminalgesetzes) 1) durch hartes Lager und 2) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot.

(Beschluß folgt.)

*) Es fällt uns eine statistische Bemerkung aus England ein, die wir hier anschließen, zum Beweise unserer Behauptung, daß auch die Prügel nicht mehr wirken, wie andere Strafen, da sie sonst in Ländern, wo sie geübt sind, nicht so häufig wiederkehren könnten. Nach einer dem englischen Unterhause vorgelegten Uebersicht haben in den letzten 5 Jahren 1559 engl. Krieger die grausame Strafe des Peitschens auf Leben und Tod erlitten, was für das Jahr 310 Mann giebt, und zwar 1227 Mann vom Landheer und 332 Mann vom Seewesen. Unter diesen hatten 242 Mann die Strafe zum zweiten Mal und 44 Mann zum dritten Mal zu ersehen. Außerdem werden durchschnittlich jährlich noch 5000 englische Krieger mit der neunschwänzigen Rake — der engl. Soldatenpeitsche mit 9 Knotenriemen — bis aufs Blut gepeitscht.

Berichtigung (des Einsenders).

In der in No. 15 dieses Blattes enthaltenen Anfrage in Bezug auf das Gesetz vom 2. Februar 1838 und die dagegen im hiesigen Orte von Einzelnen, besonders von Handelsleuten, erhobenen Widersprüche, ist unter andern gerügt worden, daß sogar eine Rathsperson gegen die Ausführung des Gesetzes angekämpft hätte. Das ist aber ein Irrthum, denn von einer hiesigen Rathsperson ist jenes Widerstreben hier nicht, wohl aber von einem der Herren Stadtgerichtsbeisitzer bekannt geworden.

N..... den 15. April 1838.

Aus- und Einfälle.

1.

Wie doch der Sprachgebrauch Manches heiligt, was bei dem ersten Anblick nicht recht passen will! Königl. Justizamt, Königl. Rentamt, Königl.

Kreisdirektion u. s. w. sieht und hört man schreiben und sprechen; Königl. Diener heißen alle Diejenigen, welche in Diensten des Staates stehen. Aber von Königl. Schulden ist die Rede nicht, vielmehr weiß der Sprachgebrauch nur von Staatsschulden.

Kirchliche Nachrichten.

Stadtkirche.

Künftigen Sonntag predigt Vor- und Nachmitt. Hr. P. Wimmer. Am Mittw. hält Hr. Diac. Steudel allgem. Beichte.

Geborne: 54) Christian Fried. Wurlitzers, Einw. in Remtengrün S. Christian Gottfried. 55) 1 unehel. S. in Remtengrün. 56) Mstr. Ad. Glieb Erdmann Gitters, B. u. Schuhmachers allh. S. Glob Wilhelm. 57) 1 unehel. T. in Remtengrün.

Beerdigte: 44) Joh. Christian Kaisers, Handarbeiters in Jugelsburg T. Joh. Christiane, 1 J. 6 M. 5 T. mit Lect. 45) weil. Mstr. Joh. Wolf Kabe's, B. u. Schnellders allh. nachgel. T. 69 J. 1 M. 4 T. 46) Mstr. Joh. Christian Paulus, B. u. Weißbäckers allh. S. Eduard, 9 M. 14 T.

Filialkirche Elster.

Am Sonntage Jubilate predigt Herr Diac. Steudel.

Geborne: 1) weil. Mstr. Joh. Christoph Krausens, Strumpfwirkers u. Einw. in Heißenstein, der vor Kurzem mit Tode abgegangen ist, T. Christiane Kathar. 2) Mstr. Christoph Heinrich Schallers, Webers auf der Neuth, S. Christoph Heinrich. 3) Eine unehel. T. von Elster.

Beerdigte: Mstr. Joh. Gottfr. Wellers, Hufschmidts in Raun, T. Christiane Auguste, 3 W. 3 T. mit Kollekte.

Holzauktion. Vom diesjährigen Holzschlage auf dem Thossenberge sollen

am 18. Mai dies. Jahr. von Nachmittags 3 Uhr an 170 Schock Reifigbüschel und 96 Stück Sägehölzer gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden auf hiesigem Interimrathhause verauktionirt werden.

Adorf, am 30. April 1838.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Berichtigung. Wenn in der Bekanntmachung vom 14. dies. Monats, die Stadtverordnetenwahl betr. (Beilage zu No. 16 des hiesigen Wochenblattes) angeführt war, daß 40 Wahlmänner zu ernennen seien, so wird diese Angabe hiermit berichtigt. Es sind nur 39 solcher Wahlmänner, und zwar 26 ansässige und 13 unangesessene zu wählen.

Adorf, am 28. April 1838.

Der Stadtrath das.

Todt.

Warnung. Da zur Anzeige gekommen ist, daß Diejenigen, welcher aus hiesiger Kommunwaldung Holz oder

Notizen. Die uns zugekommene Zollgeschichte von auswärts kann nur aufgenommen werden, wenn der Herr Einsender sich uns nennt, was er übrigens ohne Bangen thun kann. Auf Diskrezion kann er unbedingt rechnen. Aber es ist Grundsatz, anonyme Zusendungen nicht abdrucken zu lassen, außer wenn sie die hiesige städtische Verwaltung betreffen.

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger.

Büschel erkaufen, Solches häufig ohne vorherige Anweisung des Försters wegfahren lassen, so warnen wir vor Wiederholungen eines solchen Beginns, indem wir fernere zur Anzeige kommende Ungebühnisse dieser Art zur Bestrafung ziehen werden.

Adorf, am 30. April 1838.

Der Stadtrath das.

Todt.

Großes Concert.

Sonntag, den 6. Mai, Abends um 7 Uhr werde ich, von hiesigen und fremden Künstlern unterstützt, das vaterländische Schauspiel mit Chören und Gesängen

„Markgraf Friedrich“

von Döring und Anacker im hiesigen Schießhaussaale auführen, wozu ich Freunde der Musik ergebenst einlade. Nach dem Concerte ist Ball. Billets à 5 gr. und Textbücher à 1 gr. sind bei mir zu haben. An der Casse kostet das Billet 6 gr. Neufkirchen, den 23. April 1838.

Friedrich Gruber, Cantor.

Verkauf. Mehren Nachfragen auf diesem Wege auf einmal zu begegnen, zeige ich ergebenst an, dass mein Lager von Siegelack reichhaltig assortirt ist, und dass ich Letzteres zu Fabrikpreisen abgebe.

Adorf den 27. April 1838.

L. W. Richter.

Druckfehler. Im vor. Stücke S. 70, Sp. 2, Z. 15 lies Statt: Was nun — was uns — ferner S. 72 in der 4ten Bekanntmachung Statt verw. Mäder — verw. Pinder.

Getreidepreis in Adorf den 20. April 1838.

Waizen:	—	thlr.	—	gr.	—	pf.	bis	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
Korn:	3	z	12	z	—	z	z	3	z	14	z	—	z
Gerste:	3	z	4	z	—	z	z	—	z	—	z	—	z
Hafer:	—	z	—	z	—	z	z	—	z	—	z	—	z

Den 27. April 1838.

Waizen:	—	thlr.	—	gr.	—	pf.	bis	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
Korn:	3	z	16	z	—	z	z	4	z	—	z	—	z
Gerste:	3	z	4	z	—	z	z	—	z	—	z	—	z
Hafer:	2	z	—	z	—	z	z	—	z	—	z	—	z